

Finanzordnung der Handwerkskammer Rheinhessen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen hat entsprechend § 9 Absatz 1 Nr. 15 der Satzung in der Sitzung am 29. November 2004 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Handwerkskammer (Handwerkskammer Rheinhessen).

Teil II. Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Haushaltssatzung fest. Die Haushaltssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans ist so rechtzeitig der Vollversammlung vorzulegen, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres einen Beschluss fassen kann. Die Haushaltssatzung wird gemäß § 9 der Satzung der Handwerkskammer Rheinhessen veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer Rheinhessen im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Handwerkskammer Rheinhessen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan richtet sich in seiner Aufgliederung nach der Größe und den Bedürfnissen der Handwerkskammer Rheinhessen. Die Ergebnisse des Wirtschaftsplans werden in einem Erfolgsplan und einem Finanzplan dargestellt.
- (2) Stellen und Beschäftigungspositionen sind in der Anlage des Wirtschaftsplans in Form eines Stellenplans darzustellen.
- (3) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen, die zu Ausgaben führen können, bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung, die der Höhe nach bestimmt sind und werden im Wirtschaftsplan dargestellt.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

Sind die Ansätze im noch nicht festgestellten Wirtschaftsplan niedriger, so sind diese maßgebend.

Der Wirtschaftsplan gilt als festgestellt, wenn er durch die Vollversammlung beschlossen, von der Aufsichtsbehörde genehmigt und gemäß § 9 der Satzung der Handwerkskammer Rheinhessen veröffentlicht wurde.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf Basis einer nachhaltigen Finanzplanung zu beachten. Es ist ausschließlich die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen zulässig.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss sind auszugleichen. Sie sind ausgeglichen wenn,
 - a. im Erfolgsplan und der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlust-Rechnung) Aufwendungen und Erträge ausgeglichen sind bzw. durch Bildung und Auflösung von Rücklagen ausgeglichen werden,
 - b. im Finanzplan und der Finanzrechnung ein Kassenüberschuss auslaufender Geschäftstätigkeit vorliegt und dieser ausreicht, Investitionen ohne Kredite finanzieren zu können.

Sind Finanzplan oder Finanzrechnung nicht ausgeglichen, können Kredite bis zur Höhe der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (abzüglich Investitionszuschüsse) herangezogen werden. Ansonsten erfolgt ein Ausgleich durch Rücklagen.

- (3) Ein positives Jahresergebnis ist den Rücklagen zuzuführen oder bei dem Wirtschaftsplan, der dem nächsten festgestellten Jahresabschluss folgt, zu berücksichtigen
- (4) Es ist in angemessenem Umfang Eigenkapital zu bilden.
Das Eigenkapital gliedert sich in die Nettoposition (modifiziertes Eröffnungskapital) und die Rücklagen.
 - a. Die Nettoposition ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und den Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006. Sie dient der langfristigen Finanzierung des Netto-Anlagevermögens aus Eigenmitteln und kann an die Höhe des Netto-Anlagevermögens¹ angepasst werden.
- (5) Es sollen zweckgebundene Rücklagen für bestimmte künftige Maßnahmen oder Vorhaben gebildet werden. Hinsichtlich der Zuführung und Verwendung von Rücklagen wird eine Rücklagenordnung erlassen.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer Rheinhessen einen Wirtschaftsplan auf, der in seiner Aufgliederung sich nach der Größe und den Bedürfnissen der Handwerkskammer Rheinhessen richtet.
- (2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Aufwendungen, Erträge und Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind unabhängig vom Planungszeitraum anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist in Anlehnung nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt. Er ist nach dem in Anlehnung der Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Wenn Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden

¹ Nettovermögen = betriebsnotwendiges Anlagevermögen abzüglich Sonderposten für Investitionen (Zuschüsse)



können, sollen die Jahresbeiträge im Wirtschaftsplan angegeben werden.

- (5) Die wesentlichen Posten des Wirtschaftsplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8 Größere Bauvorhaben Gesonderte Bauwirtschaftspläne

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen dürfen erst angesetzt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen (incl. Folgekostenberechnungen) und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.
- (2) Sollen Neubauten errichtet oder vorhandene Gebäude geändert, erweitert oder instandgesetzt werden, so ist für jedes derartige Vorhaben ein Bauwirtschaftsplan aufzustellen, der sich ohne Aufteilung in Geschäftsjahre über den gesamten Zeitraum bis zur Gebrauchsfähigkeit des neuen oder neu gestalteten Bauwerks erstreckt. Er ist in Anlehnung nach dem in Anlage III beigefügten Muster zu gliedern.

§ 9 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Die Vollversammlung kann weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Haushaltssatzung und einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen kann.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 10 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts andere bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebunden Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die einen im Wirtschaftsplan festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 11 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Die angesetzten Personalaufwendungen und alle übrigen angesetzten Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der angesetzten Beträge überschritten werden, soweit dadurch die Summe der geplanten Personal- und Sachaufwendungen nicht überschritten wird. Darüber hinausgehende Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll geleistet werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden.
- (5) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung

§ 12 Buchführung, Inventar

- (1) Die Handwerkskammer Rheinhessen führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt. Es sind sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer Rheinhessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer Rheinhessenvollständig ab.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss entsprechend den Regelungen des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften und einen Lagebericht auf.
- (2) Der Jahresabschluss der Handwerkskammer Rheinhessen besteht aus der Bilanz (Vermögensrechnung), der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) und Finanzrechnung. Die Bilanz (Vermögensrechnung) ist nach dem als Anlage IV, die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) nach dem als Anlage V und die Finanzrechnung nach dem als Anlage VI beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Handwerkskammer Rheinhessen im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und auf die erwartete Entwicklung der Handwerkskammer Rheinhessen einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

§ 14 Controlling

Die Handwerkskammer Rheinhessen richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer Rheinhessen erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer Rheinhessen entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems.



Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Handwerkskammer Rheinhessen und einer von der Vollversammlung zu benennenden unabhängigen Stelle gemäß § 106 Absatz 1 Ziffer 7 HwO. Der Jahresabschluss ist zusammen mit den Prüfungsberichten dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Vollversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung. Das Ergebnis der Bilanz ist auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.
- (3) Der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte sind zusammen mit dem Beschluss der Vollversammlung der rechtsaufsichtsführenden Stelle zur Genehmigung gemäß § 106 HWO vorzulegen.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Soweit diese Finanzordnung nichts anderes bestimmt, finden die jeweiligen Vorschriften der §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung von Rheinland-Pfalz entsprechende Anwendung, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die wegen der Rechtsstellung der Handwerkskammer nicht anwendbar sind.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

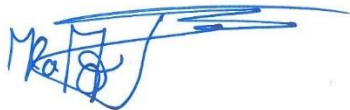
- (1) Die Finanzordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieses Finanzstatutes tritt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen vom 06. Dezember 1994 außer Kraft.
- (3) Die Finanzordnung ist erstmals bei der Aufstellung und Feststellung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2005 anzuwenden; sie vorläufig gilt bis zum Ende der Pilotierungsphase (Abschluss des Geschäftsjahres 2006).

Die Finanzordnung ist vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau durch Erlass vom 11. November 2019 Az.: 8105-9016 genehmigt worden.

Die Finanzordnung wurde durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen am 29. November 2004 beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 5. Juli 2005 in § 5 und Beschluss der Vollversammlung vom 24. Juni 2019 in § 6 geändert.

Mainz, 24. Juni 2019

Handwerkskammer Rheinhessen



Hans-Jörg Friese
Präsident



Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin